

Text zum Bebauungsplan Nr. 10.27

- 1.) Die Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes mit Ausnahme § 4 Absatz 3, Nr. 2 und 6
- 2.) gestrichen
- 3.) Die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend; an der 56/B Straße gilt sie als Höchstgrenze; Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können unter den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
- 4u.5) gestrichen
- 6.) Einfriedigungen an der Grenze der Verkehrsfläche dürfen nur aus lebenden Hecken oder Spriegelzäunen bestehen; ihre Höhe darf 0,6 m nicht überschreiten.